



Vom 13.02.2026 (LGRB-Az.: RPF91-4760-3/76)

Das Regierungspräsidium Freiburg erlässt auf der Grundlage von § 17 Abs. 3, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) i. V. m. Artikel 1 der Verordnung des Umweltministeriums zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz (GeolD-ZuVO) vom 17. September 2020 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten

1. Für die im Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2025 an das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) übermittelten Daten der in der Anlage aufgeführten geologischen Untersuchungen werden die zugehörigen Datenkategorien festgesetzt.
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu. 1

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeolDG). Das GeolDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeolDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können, vgl. § 1 S. 1 GeolDG.

Daten aus geologischen Untersuchungen sollen - nach den gesetzlichen Vorgaben des GeolDG - durch die zuständige Behörde kategorisiert werden.

An die jeweilige Kategorisierung der Daten knüpft sich insbesondere die zeitlich gestaffelte öffentliche Bereitstellung, die ein zentrales Element des GeolDG darstellt. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Daten aus geologischen Untersuchungen, die dem LGRB nach dem 30.06.2020 übermittelt wurden.

Nach § 17 Abs. 3 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest und berücksichtigt dabei die Kennzeichnung und die Angaben der anzeigeverpflichteten Person nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 GeolDG. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen öffentlich bekannt, vgl. § 17 Abs. 3 S. 3 GeolDG.

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - LGRB). Die Aufgabenzuweisung für das LGRB in seiner Funktion

als Geologischer Dienst des Landes und somit als zuständige Behörde nach § 37 Abs. 1 GeoIDG ist durch die Verordnung des Umweltministeriums zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz (GeoID-ZuVO) vom 17. September 2020 erfolgt.

Da die Festsetzung der Datenkategorie nicht in Rechte eines Beteiligten eingreift, besteht bereits keine Anhörungspflicht nach § 28 Abs.1 LVwVfG.

Das LGRB setzt nach Übermittlung der Daten die Datenkategorie turnusmäßig fest. Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 17 Abs. 3 S. 1 GeoIDG i.V.m § 3 Abs. 3 GeoIDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das LGRB entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kriterien, vgl. § 3 Abs. 3 GeoIDG.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen, vgl. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GeoIDG. Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeoIDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind, vgl. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GeoIDG. Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeoIDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten, vgl. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 GeoIDG. Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeoIDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 13.02.2026 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG). Die Allgemeinverfügung kann im Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Freiburg ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Karlsruhe ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Stuttgart ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Tübingen ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Baden-Württemberg ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg

Freiburg, den 13.02.2026

gez. Birgit Kimmig
Abteilungspräsidentin